



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 3 - LANDWIRTSCHAFT, LÄNDLICHER RAUM, VETERINÄR- UND LEBENSMITTELWESEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Karlsruhe 01.08.2019

Name Sigrid Meng

Durchwahl 0721 926-3714

Mo-Fr 9.00-11.30 Uhr

Aktenzeichen 31c2-8412.51-5

(Bitte bei Antwort angeben)

Für Ausbildungsbetriebe im Beruf Pferdewirt/Pferdewirtin
und
Bewerber/Bewerberinnen für den Ausbildungsberuf Pferdewirt/Pferdewirtin und ggf. deren Eltern

Checkliste für das Einstellen von Pferdewirten/Pferdewirtinnen

Die Entscheidung zwischen dem richtigen Ausbildungsbetrieb und die Entscheidung, welche/r Auszubildende/Auszubildende passt in den Betrieb ist oft ein langandauernder Prozess. Deshalb auch, weil derzeit mehr Bewerber/Bewerberinnen als Ausbildungsbetriebe vorhanden sind. Die Freude über eine Zusage übersteigt mehr, als die sachliche Überlegung, was noch alles geklärt werden muss.

Im nachfolgenden möchten wir beiden Vertragspartner eine Hilfestellung geben, damit das Einstellungsgespräch ein klärendes und richtungsweisendes Signal für die bevorstehende Ausbildung gibt. Gesetzliche Vorgaben sind jeweils zu berücksichtigen.

1. Ausbildungszeit

- Dauer der Ausbildung 3 Jahre
- Verkürzung nach § 8 BBiG **kann** (muss nicht) beantragt werden aufgrund von:

Verkürzungsgründe	Verkürzung möglich um	trifft zu:
- Hochschulreife (Abitur)	- 12 Monate	-
- Fachhochschulreife	- 12 Monate	-
- Sozialversicherungspflichtige Praktika*	- zur Hälfte, jedoch nicht mehr als 12 Monate (keine Schulpraktika)	-
- Berufsvorbereitungsjahr (BVJVO)	- 0 Monate (dient der Erfüllung der Berufsschulpflicht)	-

* Praktikanten unter 18 Jahren können nur eingestellt werden, wenn die Erfüllung der Berufsschulpflicht nachgewiesen wird. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Berufliche Schule Münsingen (07381/93793-10).

Die Anrechnung von Praktika ist eine Regelung von Baden-Württemberg.

Die Regelungen des Mindestlohngesetzes sind dabei zu beachten.

tägliche Ausbildungszeit unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben	_____ Stunden
wöchentliche Ausbildungszeit unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben	_____ Stunden
Wochenendregelung/ Feiertagsregelung	

Klärungsbedarf besteht hinsichtlich: Pausen, Überstunden (Freizeitausgleich oder in Ausnahmefällen finanzieller Ausgleich), Teilnahme an Turnieren, etc.

2. Probezeit

Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens 4 Monate betragen. Auch beim Wechsel in ein neues Ausbildungsverhältnis muss erneut Probezeit eingetragen werden.

3. Berufsschule

- Schulstandort in Baden-Württemberg:

Berufliche Schule Münsingen, Landesfachklasse der Pferdewirte, Bismarckstr. 19, 72525 Münsingen, Tel.: 07381/93793-10

- Blockbeschulung, i.d.R. 14 -tägig, ca. 5 Blöcke pro Ausbildungsjahr

Hinweis: Die Berufsschulpflicht dauert für Jugendliche und Erwachsene solange ein Berufsausbildungsverhältnis besteht, das vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen hat.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Auszubildende gesetzlich verpflichtet sind, Auszubildende zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und ihn für die Teilnahme am Unterricht freizustellen.

Wegen Unterbringung und den in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten bitte mit der Beruflichen Schule Münsingen in Verbindung setzen.

4. Vergütung von Auszubildenden

Bruttovergütung für	1. Ausbildungsjahr	_____ €
	2. Ausbildungsjahr	_____ €
	3. Ausbildungsjahr	_____ €

Hinweis: Bei auf **zwei Jahre** verkürzter betrieblicher Ausbildung gelten besondere Regelungen (siehe Hinweisblatt).

5. Sachleistungen

Unterkunft wird gewährt (Unterkunft zeigen)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verpflegung wird gewährt	<input type="checkbox"/> ja welche: _____ <input type="checkbox"/> nein
<i>bei ja:</i> voraussichtliche Höhe der in Anspruch genommenen Sachleistungen	_____ €

6. Urlaub

Urlaubsanspruch	1. Ausbildungsjahr	_____ Arbeitstage/Werktage
	2. Ausbildungsjahr	_____ Arbeitstage/Werktage
	3. Ausbildungsjahr	_____ Arbeitstage/Werktage

1. Hinweis:

Als Urlaubsjahr gilt das Kalenderjahr und nicht das Ausbildungsjahr (wie alt war der/die Auszubildende/r am 1.1. des Einstellungsjahres)!

2. Hinweis:

Werktage werden gewährt bei 6 Arbeitstagen/Woche

Arbeitstage werden gewährt bei 5 Arbeitstagen/Woche.

Jugendliche dürfen grundsätzlich nur an 5 Tagen in der Woche beschäftigt werden.

7. Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung das Berichtsheft kostenfrei auszuhändigen, sowie ihn zum Führen des Berichtsheftes anzuhalten. Das Berichtsheft ist regelmäßig (14 -tägig, mind. einmal im Monat) durchzusehen und abzuzeichnen.

Berichtshefte sind beim Landwirtschaftserlag GmbH, Hülsenbrockstr. 2 in 48165 Münster-Hiltrup Tel.: 02501/801-0 oder 300 oder unter www.lv-berichtshefte.de zu beziehen.

Nach § 13 Satz 2 Nr. 7 Berufsbildungsgesetz muss angegeben werden, ob ein schriftlicher oder elektronischer Ausbildungsnachweis während der Ausbildung geführt werden soll. Im Beruf Pferdewirt*in liegen noch keine elektronische Ausbildungsnachweise vor, sodass derzeit noch im Berufsausbildungsvertrag „**schriftlich**“ angekreuzt werden muss.

8. Weitere zu klärende Punkte

- Mitbringen eines eigenen Pferdes, Kosten des Pferdes, wann darf es geritten werden etc. (Hinweis: Das eigene Pferd ist eine privatrechtliche Vereinbarung, die nichts mit der Berufsausbildung zu tun hat, da der Betrieb die Ausbildungspferde zur Verfügung stellen muss, deshalb darf diesbezüglich auch keine Vereinbarungen im Vertrag niedergeschrieben werden.)
- Der Berufsausbildungsvertrag mit sämtlichen Anlagen ist über den Ausbildungsbetrieb beim Regierungspräsidium anzufordern. Der Berufsausbildungsvertrag muss spät. 4 Wochen nach Beginn der Ausbildung dem Regierungspräsidium zur Eintragung vorliegen.